

**Stellungnahme zur geänderten
Muster-Widerrufsbelehrung
und Muster-Rückgabebelehrung**

Anmerkungen zum Diskussionsentwurf für eine
Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung
des Bundesministeriums für Justiz

von

Carsten Föhlisch, Rechtsanwalt
Justitiar der Trusted Shops GmbH, Köln

Stand: 16. November 2007

Vorbemerkung

Nachdem die im Jahr 2002 eingeführte und 2004 nur unwesentlich überarbeitete Muster-Widerrufsbelehrung Gegenstand von Kritik aus Rechtsprechung und Literatur war, von einigen Gerichten für unwirksam erklärt wurde und häufig Anlass für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen von Unternehmern bot, hat das Bundesjustizministerium nun einen Diskussionsentwurf für die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung¹ vorgelegt.

Es ist begrüßenswert, dass das BMJ nun nach fünf Jahren auf die Kritik aus Literatur und Rechtsprechung reagiert und die bestehende Rechtsunsicherheit für Unternehmer beseitigen will. Mit den Neufassungen der Musterwiderrufs- und der Musterrückgabebelehrung sollen ausweislich des Diskussionsentwurfs „der Kritik der Instanzengerichte und weitgehend auch des Schrifttums Rechnung getragen“² und weitere wettbewerbsrechtliche Abmahnungen der Muster-Verwender vermieden werden.

Bereits im Vorfeld hatte die Trusted Shops GmbH zusammen mit dem DIHK Vorschläge zur Korrektur der Belehrungsmuster eingebracht.³ Nachfolgend wird den Fragen nachgegangen, ob der Diskussionsentwurf geeignet ist, das Regelungsziel zu erreichen, und ob noch Nachbesserungen am Diskussionsentwurf geboten sind.

Dabei greift die Trusted Shops GmbH auf ihre Erfahrungen aus über sieben Jahren zurück, in denen mehr als 5.000 Online-Händler geprüft und mehr als 45.000 Problemfälle zwischen Händlern und Verbrauchern geschlichtet wurden,⁴ darunter auch viele Fälle, in denen es um die Ausübung des Widerrufsrechtes ging. In einer Umfrage aus dem April 2007 haben wir kürzlich festgestellt, dass 26% der Abmahnungen von Internethändlern mit dem Widerrufsrecht zu tun hatten.⁵

¹ Bearbeitungsstand: 23.10.2007, 14:20 Uhr.

² Diskussionsentwurf, S. 1.

³ Abrufbar unter http://www.trustedshops.de/shopbetreiber/pdf_download/Muster-Widerrufsbelehrung_TrustedShops.pdf, Stand: 30.8.2007.

⁴ Dieses alternative Schlichtungsverfahren wurde von der Europäischen Kommission gefördert, http://ec.europa.eu/information_society/activities/eten/cf/opdb/cf/project/index.cfm?mode=detail&project_ref=ETEN-26786.

⁵ Abrufbar unter <http://www.shopbetreiber-blog.de/2007/04/16/studie-widerstand-gegen-abmahnungen-zahlt-sich-haeufig-aus/>.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	2
Zusammenfassung.....	4
I. Standort der Privilegierungsnormen	5
II. Länge der Belehrung und Transparenzgebot.....	6
III. Einzelanmerkungen zu den Korrekturen	12
1. Fristbeginn: „frühestens“	13
2. Fristbeginn: „am Tag nach Erhalt“	14
3. Fristbeginn: „Erhalt <i>dieser</i> Belehrung“	14
4. Fristbeginn: „Erhalt der Ware“	15
5. Widerrufsfolgen: Darstellung bei Haustürgeschäften	15
6. Widerrufsfolgen: Wertersatz bei Mitteilung nicht spätestens bei Vertragsschluss.....	15
7. Widerrufsfolgen: Gefahrtragung bei „40-EUR-Klausel“	15
8. Besondere Hinweise: Nichtbestehen des Widerrufsrechtes.....	16
IV. Wünschenswerte Änderungen.....	16
1. Änderungen des BGB.....	18
§ 312c Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen	18
§ 312e BGB Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr.....	19
§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen	20
§ 356 Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen	26
2. Änderung der BGB-InfoV nebst Anlagen	27
§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen	27
§ 14 Form der Widerrufs- und Rückgabebelehrung, Verwendung eines Musters.....	30
Anlage 2 (zu und § 14 Abs. 1 und 3).....	31
Anlage 3 (zu § 14 Abs. 2 und 3).....	31
V. Fazit.....	32
Über den Verfasser.....	33
Über Trusted Shops.....	34

Zusammenfassung

Der Korrekturentwurf setzt fast alle Punkte der Korrekturvorschläge von Trusted Shops und des DIHK um, berichtigt weitere Fehler und ist daher in weiten Teilen gut geeignet, zutreffend über das Widerrufsrecht zu belehren und Rechtsunsicherheiten für Unternehmer zu beseitigen.

Nicht geglückt ist u.E. jedoch der Versuch, wegen des vollständigen Verzichts auf das umstrittene Wort „frühestens“ umfassend über den Beginn der Widerrufsfrist zu informieren, indem der Unternehmer zum „Abdruck“ zahlreicher Vorschriften verpflichtet wird. Die in einfachen Grundkonstellationen etwa 4 DIN A4 Seiten langen Belehrungstexte sind für Unternehmer unpraktikabel und für die Verbraucher intransparent.

Ein weiteres Manko ist, dass die Muster nach wie vor nur in der BGB-InfoV privilegiert werden. Ein Amtsgericht könnte jederzeit einen neuen Fehler entdecken und die Musterbelehrung nach wie vor für unwirksam erklären. Das BMJ liefe also weiterhin Gefahr, Amtshaftungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Unternehmer werden nicht besser vor Abmahnungen geschützt, sondern wegen der gestiegenen Komplexität könnten neue „Steilvorlagen“ für abmahnwillige Konkurrenten geliefert werden.

Diese Defizite können aber leicht behoben werden. Die Muster sollten zum einen im BGB geregelt und zum anderen vereinfacht und verkürzt werden. Ein Positivbeispiel findet sich in Belgien. Hier gibt es eine Musterbelehrung⁶, die Gesetzesrang hat und nur einen Satz lang ist. Ein solcher Regulierungsansatz würde auch in Deutschland Rechtssicherheit für Händler, Transparenz für Verbraucher und Entlastung für Gerichte schaffen.

⁶ in Art. 79 des Gesetzes über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, abrufbar unter http://mineco.fgov.be/protection_consumer/trade_practices/trade_law/law_on_protection_de_001.pdf

I. Standort der Privilegierungsnormen

Von verschiedener Seite war vorgeschlagen worden,⁷ neben inhaltlichen Korrekturen den Standort der Privilegierungsnormen bzw. der Belehrungsmuster selbst zu ändern. Die jetzt in § 1 Abs. 4 S. 2 BGB-InfoV und § 14 Abs. 2 und 3 enthaltenen Privilegierungen könnten in das BGB überführt werden und damit normenhierarchisch mit den dortigen Vorschriften zur Information und Belehrung über das Widerrufsrecht auf einer Ebene stehen. So könnte erreicht werden, dass die Privilegierungsnormen nicht von Gerichten wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für unwirksam erklärt werden können, wie dies derzeit der Fall ist.⁸

Auch wenn einige Instanzengerichte⁹ der Ansicht sind, dass das BMJ die Ermächtigungsgrundlage des Art. 245 EGBGB nicht überschritten habe, hat der *BGH*, namentlich der Vorsitzende Richter des VIII. Zivilsenates *Ball*, doch zwischenzeitlich in mehreren mündlichen Verhandlungen, u.a. im Verfahren der Bertelsmann-Tochter inmediaOne (AZ: VIII ZR 25/07) zum Ausdruck gebracht, dass die Muster in der derzeitigen Fassung unzulänglich sind und die Gerichte Verwerfungskompetenz haben.¹⁰

Durch die nun mit dem Diskussionsentwurf vorgenommenen Korrekturen reduziert sich zwar die Anzahl der Fehler in den Mustern, es ist jedoch unklar, ob einzelne Instanzengerichte weitere Schwächen oder neue Fehler aufgreifen. Ansatzpunkte wären z.B. ein Verstoß gegen das Transparenzgebot wegen der geplanten Länge der Belehrung und der Verweisung auf äußerst komplexe Vorschriften, die Nichtaufklärung über alle wesentlichen Rechte im Rahmen der Rechtsfolgenbelehrung oder der fehlende Hinweis auf das Nichtbestehen des Widerrufsrechtes.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des *BGH*¹¹ spricht z.B. einiges dafür, dass der Verbraucher darüber aufgeklärt werden muss, dass er im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages über Warenlieferungen die Kosten der Hinsendung nicht trägt,¹² die z.B. bei Lieferung von Kühlschränken oder Gartenmö-

⁷ Z.B. Vorschläge vom DIHK und Trusted Shops, S. 4 f.

⁸ So z.B. *LG Halle*, NJOZ 2006, 1951 und *LG Koblenz*, MMR 2007, 190

⁹ *LG Hamburg*, Urteil v. 22.5.2007, 309 S 265/06; *LG Hannover*, Urteil v. 10.4.2007, 2 S 51/06; *LG Berlin*, Urteil v. 22.3.2007, 51 S 346/06.

¹⁰ Die inmediaOne zog daraufhin die Revision in der mündlichen Verhandlung zurück. Vgl. hierzu den Bericht unter <http://www.shopbetreiber-blog.de/2007/09/26/bgh-faellt-keine-entscheidung-zur-musterwiderrufsbelehrung/>.

¹¹ *BGH*, Urteil vom 12.4.2007 – VII ZR 122/06, MMR 2007, 514 m. Anm. *Föhlisch*.

¹² So zur materiellen Rechtslage: *OLG Karlsruhe*, Urteil v. 5.9.2007, 15 U 226/06, K&R 2007, 586 (nicht rechtskräftig).

beln ganz erheblich und damit entscheidend für die Entscheidung über die Ausübung des Widerrufsrechtes sein können.

Es ist daher notwendig, dass die Privilegierungsnormen und die Musterbelehrungen in das BGB überführt werden. Eine solche Regelungstechnik hat z.B. der belgische Gesetzgeber gewählt. In Belgien gibt es in Art. 79 des Gesetzes über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher¹³ auch eine gesetzlich privilegierte Musterbelehrung, die übrigens nur einen Satz lang ist. Die deutsche Musterbelehrung hingegen ist unpraktikabel lang und schafft mangels Privilegierung im BGB gleichwohl keine Rechtssicherheit.

II. Länge der Belehrung und Transparenzgebot

Ein ganz entscheidendes Manko der im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Belehrung ist deren Länge. Durch die Verweisung auf Normen des BGB und der BGB-InfoV sowie die Verpflichtung, diese im Anhang abzudrucken, wächst die Belehrung in einfachen Konstellationen auf eine Länge von gut 4 DIN A4 Seiten. Damit ist das in einigen Stellungnahmen aufgezeigte Negativbeispiel¹⁴ Realität geworden.

Es ist unrealistisch anzunehmen, dass ein Unternehmer eines der Muster in der vorgeschlagenen Form verwenden wird. Sie ist für die Praxis weitgehend ungeeignet. Eine angepasste Belehrung im Fernabsatz und elektronischen Geschäftsverkehr¹⁵ nach dem Diskussionsentwurf würde z.B. so aussehen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Erhalt dieser Belehrung in Textform. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Tage des Eingangs der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht

¹³ abrufbar unter

http://mineco.fgov.be/protection_consumer/trade_practices/trade_law/law_on_protection_de_001.pdf

¹⁴ Vorschläge vom DIHK und Trusted Shops, S. 28 ff.

¹⁵ ohne Dienstleistungen und ohne finanzierte Geschäfte, mit „40-EUR-Klausel“.

vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB und nicht, bevor wir unsere Pflichten aus § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt haben. Die gemäß § 312c Abs. 2 BGB mitzuteilenden Informationen und die gesetzlichen Anforderungen sind im Anhang abgedruckt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

(Name/Firma und ladungsfähige Anschrift)

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anhang

§ 312c Abs. 2 BGB

Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

...

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar

1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen

wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags;

2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

...

§ 1 BGB-InfoV

§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
4. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,

11. alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden, und

12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,

2. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,

3. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,

4. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,

5. eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,

6. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,

7. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und

8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.

(3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 1 gilt

nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen in Textform mitzuteilen:

1. die in Absatz 1 genannten Informationen,
2. bei Finanzdienstleistungen auch die in Absatz 2 genannten Informationen,
3. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner
 - a) die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie
 - b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden. Soweit die Mitteilung nach Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 und 10, Absatz 2 Nr. 3 sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

...

§ 3 BGB-InfoV

§ 3 Kundeninformationspflichten des Unternehmers bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informieren

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
3. darüber, wie er mit den gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

Bei Verwendung einer Times New Roman 12-Punkt-Schrift nimmt dieser Text mit 1707 Wörtern und 12510 Buchstaben mit Leerzeichen mehr als 4 DIN A4 Seiten in Anspruch.

Da gemäß § 312c Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV schon vor Abgabe der Vertragserklärung über sämtliche Einzelheiten informiert werden muss, stellt sich die Frage, wie und wo ein solcher Text bei Teleshopping, Telefonverkäufen, M-Commerce, Katalogversandhandel, Bestellcoupons in Zeitschriften oder Bestellungen in Internetshops praktisch untergebracht werden soll. Vielfach wird dies gar nicht möglich sein.

Aber auch die Umsetzung der Belehrung in Textform (§ 312c Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV, §§ 355 ff. BGB) wird für die in Quadratmeterpreisen rechnenden Katalogversender sehr teuer und für Internethändler sehr schwierig werden. Dem Verbraucher muss etwa nach der Bestellung eines Buches in einem Online-Shop eine E-Mail zugeschickt werden, die rund 12.000 Zeichen allein für die Widerrufsbelehrung beansprucht, will der Unternehmer nicht riskieren, dass ein Gericht von einer einmonatigen Widerrufsfrist ausgeht.¹⁶

In der Praxis wird dies dazu führen, dass der Anhang häufig weggelassen wird. Mit der Aufnahme des Anhangs in die Belehrung präjudiziert das BMJ aber,

¹⁶ Eine Klarstellung, dass § 355 Abs. 2 S. 2 BGB keine Anwendung auf Fernabsatzverträge findet, die nicht Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, sieht der Diskussionsentwurf bedauerlicherweise nicht vor.

dass in jeder Belehrung die relevanten Vorschriften abgedruckt werden müssen. Deshalb werden künftig vom Unternehmer eigenständig erstellte Belehrungen abgemahnt werden, in denen die Vorschriften nicht oder nicht vollständig aufgelistet werden. Damit wird das Regelungsziel, Abmahnungen zu reduzieren, verfehlt.

Überdies ist der Verfasser der Ansicht, dass die Belehrung sowohl gegen das AGB-rechtliche als auch das fernabsatzrechtliche Transparenzgebot verstößt. Zwar ist durch die Regelungstechnik des Verweises auf einen Anhang das Problem der Intransparenz entzerrt worden. Für den Verbraucher macht es aber faktisch keinen Unterschied, ob er eine undurchschaubare Information zum Beginn der Widerrufsfrist in der Belehrung selbst oder in deren Anhang lesen muss. Insbesondere der § 1 der BGB-InfoV ist für einen Laien nicht zu verstehen. Der „Abdruck“ dieser Norm führt nicht zu erhöhter, sondern verringerter Transparenz.

Wird die Belehrung nebst Anhang in AGB eingebettet, was nach § 1 Abs. 4 S. 3 BGB-InfoV ausdrücklich möglich und sinnvoll ist, nimmt die (hervorzuhebende) Belehrung bei (vorbildlich) kurzen AGB mehr als die Hälfte des eigentlichen AGB-Textes ein. In solchen Dokumenten müsste also mehr hervorgehoben als normal geschrieben werden, was auch das Hervorhebungserfordernis ad absurdum führt.

Schließlich bleiben Detailfragen offen, etwa, was – mit Blick auf die Definition der Textform in § 126b BGB – mit „abgedruckt“ gemeint sein soll, wie dieses Erfordernis bei der Verwendung des Mustertextes zur flüchtigen vorvertraglichen Information nach § 312c Abs. 1 BGB erfüllt werden soll bzw. ob das Muster wieder nicht für diesen Zweck geeignet ist, ob der „Abdruck“ der Paragraphen bei Einbettung in AGB auch im Anhang zu diesen erfolgen darf etc.

III. Einzelanmerkungen zu den Korrekturen

Die unpräzise Darstellung der bisherigen Musterbelehrungen war aus Gründen der Vereinfachung sinnvoll und nicht Verbraucherschutz- oder wettbewerbswidrig. Eine Einarbeitung aller Voraussetzungen des Fristlaufs bei Geschäften im Fernabsatz und E-Commerce führt nun dazu, dass die Belehrung vom Verbraucher nicht mehr verstanden wird, wie die Bundesregierung in früheren Stellungnahmen selbst ausgeführt hat.¹⁷ Dieser richtige Ansatz ist nun leider im

¹⁷ Vgl. *Bundesregierung*, BT-Drucks. 16/3595, S. 3 (unter 7.) Siehe dazu das (Negativ) Beispiel unter IV 6 der Vorschläge vom DIHK und Trusted Shops, S. 28.

Diskussionsentwurf verworfen worden mit der Folge, dass das von Trusted Shops und DIHK beschriebene Negativbeispiel einer 4 DIN A4 Seiten langen Belehrung Realität geworden ist.¹⁸

1. Fristbeginn: „frühestens“

Die kritisierte¹⁹ Formulierung „frühestens“ wird nun gar nicht mehr verwendet. Nach Ansicht des Verfassers hätte diese beibehalten werden können, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, Rechtsrat über die weiteren Voraussetzungen für den Fristlauf bei Fernabsatzverträgen, Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr und weiteren Sonderfällen einzuholen. Der nun gewählte Weg widerspricht der bisherigen zutreffenden Auffassung der Bundesregierung, dass die Widerrufsbelehrung keine Rechtsmittelbelehrung ist, die über jedes Detail jeder denkbaren Fallgestaltung informieren muss, sondern dem Verbraucher nach dem Willen des Gesetzgebers seine Rechte nur grundsätzlich verdeutlichen soll.

Die Vereinfachung der bisherigen Musterbelehrungen schaffte Transparenz, von der bei der jetzt gewählten Aufzählung aller Informationen der §§ 1 und 3 BGB-InfoV keine Rede mehr sein kann.²⁰ Der Verbraucher wird durch das Abdrucken der Paragraphen im Anhang der Belehrung nicht besser in die Lage versetzt, von seinem Widerrufsrecht uneingeschränkt Gebrauch zu machen, sondern ein solcher Text verstößt gegen die in § 312c Abs. 1 BGB („klar und verständlich“) und § 307 Abs. 1 S. 2 BGB normierten Transparenzgebote im Fernabsatz und für Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Das „frühestens“ versetzt den Verbraucher in die Lage, im Fall des Widerrufs Rechtsrat über die weiteren Voraussetzungen einzuholen.²¹ Im Ergebnis könnte also die Formulierung „frühestens“ bei Fernabsatz- und E-Commerce-Geschäften beibehalten werden. Bei Haustürgeschäften könnte das Wort wegen des Irreführungspotentials aus dem Muster gestrichen werden, was durch einen entsprechenden Gestaltungshinweis realisiert werden könnte.²²

Die jetzt gewählte Formulierung „Maßgeblich für den Fristbeginn ist...“ in Kombination mit den Zusätzen in Gestaltungshinweis 3 ist aber ebenfalls geeignet, zutreffend über den Beginn der Widerrufsfrist zu informieren. Der Verbraucher erhält jetzt auch noch einige zusätzliche Informationen. Für den Verbraucher ist es jedoch ausreichend, wenn der Verweis auf die Vorschriften

¹⁸ Vgl. Vorschläge vom DIHK und Trusted Shops, S. 28 ff.

¹⁹ *Masuch*, NJW 2002, 2931, 2932; *Palandt-Grüneberg*, § 14 BGB-InfoV RdNr 5; *LG Halle*, NJOZ 2006, 1951, 1954.

²⁰ *Föhlisch*, MMR 2007, 139, 140.

²¹ *Föhlisch*, MMR 2007, 514, 517.

²² Vorschläge vom DIHK und Trusted Shops, S. 8.

mit einem erläuternden Zusatz „im Fernabsatz“ bzw. „im elektronischen Geschäftsverkehr“ erfolgt, ohne dass die Normen abgedruckt werden müssen.

Sollte es im Falle der Ausübung des Widerrufsrechtes nötig sein, die Erfüllung der Pflichten in den Sonderfällen zu prüfen, kann sich der Verbraucher die Vorschriften ohne weiteres beschaffen oder einen Anwalt befragen. Die Paragraphen der BGB-InfoV werden die wenigsten Rechtslaien verstehen oder mit Inhalten füllen können. Hier sollte ein Link auf den Server des BMJ mit den Gesetzestexten²³ genügen.

Der Abdruck des bloßen Gesetzeswortlautes des § 312c Abs. 2 BGB und des § 1 BGB-InfoV wäre sogar irreführend, weil der Unternehmer diese Informationen dem Verbraucher auch inhaltlich mitteilen, d.h. mit Leben füllen muss, wobei z.B. Leistungsvorbehalte, über die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 BGB-InfoV zu informieren ist, nach Rechtsprechung des *BGH*²⁴ gem. § 308 Nr. 4 BGB unwirksam sind. In der Praxis wird es Missverständnisse dahingehend geben, ob mit dem Abdruck der die Informationspflichten regelnden Paragraphen diesen Informationspflichten zugleich nachgekommen ist.

Auch eine Mitteilung der Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr in Textform ist ebenso wenig rechtlich erforderlich wie der Abdruck der einschlägigen Vorschriften im Anhang der Widerrufsbelehrung.

2. Fristbeginn: „am Tag nach Erhalt“

Der Kritik, dass das Muster den Verbraucher über den Beginn der Widerrufsfrist im Unklaren lasse, da es in dem Muster heißt, die Frist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“, wohingegen gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB die Frist frühestens mit dem auf die Belehrung folgenden Tag beginnt,²⁵ wird mit der Neuformulierung der Muster („Maßgeblich für den Fristbeginn ist...“) aus Sicht des Verfassers Rechnung getragen.

3. Fristbeginn: „Erhalt dieser Belehrung“

Durch einen simplen Zusatz wurde die Problematik, dass die Belehrung nicht zur vorvertraglichen Information eingesetzt werden kann, gelöst. Statt „Erhalt dieser Belehrung“ heißt es nun „Erhalt dieser Belehrung in Textform“, so dass die Kritik des *KG*²⁶ und des *OLG Hamm*²⁷ gegenstandslos geworden ist. So ist

²³ Z.B. auf http://bundesrecht.juris.de/bgb/_312c.html.

²⁴ *BGH*, Urteil v. 21.9.2005 - VIII ZB 284/04, NJW 2005, 3567 = BB 2005, 2487 = JurPC Web-Dok. 152/2005 = MMR 2005, 833 = CR 2006, 74 (Ls.)

²⁵ Palandt/*Grüneberg*, § 14 BGB-InfoV Rdnr. 5; *LG Halle* MMR 2006, 772; a.A. *Faustmann*, VuR 2006, 384

²⁶ *KG*, VuR 2007, 37 (Ls.) = MD 2007, 115 = MMR 2007, 185.

das Muster konzeptionell sowohl zur vorvertraglichen Information als auch zur Textform-Belehrung geeignet.

Allerdings führt nun das Wort „abgedruckt“ zu Unsicherheiten, wie vorvertraglich in flüchtiger Form über die Einzelheiten des Widerrufsrechtes nach § 312c Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 10 BGB-InfoV informiert werden kann. Es sollte von dem Erfordernis des Abdrucks der Paragraphen im Anhang zur Widerrufsbelehrung unbedingt abgesehen werden.

4. Fristbeginn: „Erhalt der Ware“

Der Kritik, dass in der bisherigen Musterbelehrung nicht auf den Eingang der Ware beim Verbraucher als weitere Voraussetzung für den Lauf der Widerrufsfrist hingewiesen wird (§ 312d Abs. 2 BGB), wird durch den neuen Gestaltungshinweis 3 b) aa) voll Rechnung getragen.

5. Widerrufsfolgen: Darstellung bei Haustürgeschäften

Der Kritik des *LG Koblenz*²⁸, Fußnote 4 sei wegen Verstoßes gegen § 312 BGB unwirksam, da das Gesetz eine solche Verkürzung nicht kenne, sondern stets eine Belehrung auch über die Folgen eines Widerrufs verlange, wurde durch vollständige Streichung dieses Gestaltungshinweises voll Rechnung getragen.

6. Widerrufsfolgen: Wertersatz bei Mitteilung nicht spätestens bei Vertragsschluss

Der Kritik, dass die Musterbelehrung über Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung ungeachtet des Belehrungszeitpunktes falsch sei, weil sowohl § 355 Abs. 2 Satz 2 als auch § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB auf eine Belehrung in Textform spätestens „bei“ Vertragsschluss abstellen, z.B. in einer E-Mail, mit der die Kundenbestellung angenommen wird,²⁹ wird durch den neuen Gestaltungshinweis 7 voll Rechnung getragen.

7. Widerrufsfolgen: Gefahrtragung bei „40-EUR-Klausel“

Im neuen Gestaltungshinweis 8 kommt klar zum Ausdruck, wo die „40-EUR-Klausel“ einzufügen ist, ohne dass der Hinweis auf die Gefahrtragung bei paketversandfähigen Sachen verloren geht. Es verbleiben aber Zweifel, ob der

²⁷ *OLG Hamm*, CR 2007, 387 = MMR 2007, 377 = K&R 2007, 324.

²⁸ *LG Koblenz*, MMR 2007, 190.

²⁹ *Föhlich*, MMR 2007, 139, 140. Zu dem Zeitpunkt „bei Vertragsschluss“ im Sinne der Vorschrift: *LG Berlin*, MMR 2007, 734.

Kunde so über die Gefahrtragung bei nicht paketversandfähigen Waren nicht in die Irre geführt wird.³⁰

8. Besondere Hinweise: Nichtbestehen des Widerrufsrechtes

Gemäß § 312c BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV ist der Verbraucher auch über das Nichtbestehen des Widerrufsrechtes zu informieren. Soll das Muster auch geeignet sein, um diese Informationspflicht zu erfüllen, muss ein Hinweis auf das Nichtbestehen integriert werden. Diese Anpassung wurde bei der Aufnahme dieser Pflicht Ende 2004 versäumt. Hier bietet sich Gestaltungshinweis 9 (ehemals 8) an, in dem derzeit der (gesetzlich nicht erforderliche)³¹ Hinweis auf das Erlöschen des Widerrufsrechtes geregelt wird.

Zur Vermeidung einer Irreführung dürfen jedoch nur die Ausnahmen vom Widerrufsrecht genannt werden, die für das konkrete Produktsortiments auch in Betracht kommen. So darf die Ausnahme des § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB z.B. bei eBay-„Versteigerungen“ nicht genannt werden, weil diese Versteigerungen nach der Rechtsprechung des *BGH* nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen. Gleiches gilt übrigens auch für die Hinweise auf das Erlöschen. Werden z.B. von einem Unternehmer Mobilfunktelefone mit und ohne Mobilfunkvertrag verkauft, ist der Hinweis auf das Erlöschen bei den Verkäufen ohne Mobilfunkvertrag (Dienstleistung) irreführend.³²

Das Muster sieht auch in dem Diskussionsentwurf keinen Hinweis auf das Nichtbestehen des Widerrufsrechtes vor, so dass ein Unternehmer, der das Muster verwendet, der Informationspflicht des § 312c BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV nicht voll genügt. Der Hinweis ist daher zu ergänzen.

IV. Wünschenswerte Änderungen

Da das BMJ nicht einen Entwurf zur Änderung des BGB vorgelegt hat, sondern die bekannten Probleme auch nach Änderung der BGB-InfoV bestehen bleiben, weil die BGB-InfoV als nachrangiges Recht bei Verstößen gegen das BGB von Gerichten für unwirksam erklärt werden kann, bleiben die Vorschlä-

³⁰ Vgl. Vorschläge vom DIHK und Trusted Shops, S. 14.

³¹ Abgesehen davon, dass es keine Pflicht zur Information über das Erlöschen des Widerrufsrechtes gibt, ist strittig, ob die vom BMJ beispielhaft herausgegriffenen Downloads tatsächlich als Dienstleistungen oder nicht vielmehr als Warenlieferungen einzustufen sind. Ausführlich dazu: *Föhlisch*, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimediarecht, Teil 13.4 RdNr. 22, 246, 260. Die Klausel in der Musterbelehrung begünstigt derzeit vor allem sog. Vertragsfallen im Internet. Siehe dazu: <http://www.verbraucherrechtliches.de/2006/12/20/faq-internet-vertragsfallen>.

³² Vgl. *LG Stuttgart*, MMR 2006, 341.

ge zur Änderung des BGB aus den Vorschlägen vom DIHK und Trusted Shops, S. 16 ff. insoweit bestehen.

Sollte es dabei bleiben, dass die Privilegierung der Musterbelehrungen nach wie vor in der BGB-InfoV geregelt wird, sollte zumindest die europarechtlich für Fernabsatzgeschäfte ohne Finanzdienstleistungsbezug nicht gebotene Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflicht des § 312c Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV dahingehend, dass der Unternehmer bereits vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers diesen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe informieren muss, rückgängig gemacht werden.³³ Ansonsten wird es nach Inkrafttreten der im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Musterbelehrung vermehrt zu Abmahnungen kommen, da Belehrungen durch die gestiegene Komplexität angreifbarer geworden ist.

Eine Einschränkung der vorvertraglichen Informationspflicht auf das europarechtlich geforderte Niveau bietet sich aber auch bei Integration des Musters in das BGB an. Die Praxis hat gezeigt, dass die umfassende Informationspflicht schon vor Abgabe der Vertragserklärung gerade bei Verwendung des Musters zu erheblichen Problemen geführt hat.³⁴ Es wäre völlig ausreichend, wenn bei Fernabsatzgeschäften, die keine Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, der Unternehmer den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung lediglich über das Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechtes informiert und ihm die Einzelheiten spätestens zusammen mit der Annahmeerklärung in Textform mitteilt. Die Aufklärung schon über Einzelheiten im Vorfeld ist europarechtlich lediglich im Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorgeschrieben.³⁵

Überdies sollte zur Reduzierung der Komplexität der Widerrufsbelehrung die europarechtlich ebenfalls nicht gebotene Verknüpfung zwischen Verletzung von Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr und dem Lauf der Widerrufsfrist aufgehoben werden.

§ 312e Abs. 3 S. 2 BGB bestimmt, dass die Widerrufsfrist bei Verletzung von Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nicht zu laufen beginnt. Dies ist europarechtlich nicht vorgegeben, da Art. 6 Abs. 1 FARL lediglich eine Verlängerung der Widerrufsfrist bei Verletzung von Informationspflichten im

³³ So schon der Antrag des Freistaates Bayern v. 22.9.2004, BR-Drs. 644/2/04.

³⁴ Vgl. zu dieser Thematik *OLG Hamm*, CR 2007, 387 = MMR 2007, 377 = K&R 2007, 324.

³⁵ Vgl. Art. 3 (1) lit. 3 a) und d) der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Bei Fernabsatzgeschäften, die keine Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, ist die Mitteilung der Einzelheiten nicht vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers, sondern erst in Textform bei Vertragsschluss erforderlich, Art. 5 Abs. 1 FARL.

Fernabsatz vorsieht. Im Schrifttum³⁶ wird zudem ein Verstoß gegen das Übermaßverbot angenommen, weil eine sechsmonatige Frist gem. § 355 Abs. 3 S. 1 BGB außer Verhältnis etwa zur Unterlassung der Information darüber steht, ob der Vertragstext gespeichert wird und dem Kunden zugänglich ist. Vor allem aber wird die Widerrufsbelehrung des Händlers unnötig verkompliziert, weil er im Zusammenhang mit dem Fristbeginn auf die Regelung des § 312e Abs. 3 S. 2 BGB hinweisen muss. Diese Verkomplizierung kommt nun in dem vorgeschlagenen Abdruckerfordernis zum Ausdruck.

§ 312e Abs. 3 S. 2 BGB bezweckt, den Händler bei Nichteinhaltung von Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr zu sanktionieren. Angesichts der Bedeutung der dort geregelten Pflichten und des im Vergleich zum Fernabsatzrecht schwachen Verbraucherbezuges, scheint jedoch die Sanktion der sechsmonatigen Fristverlängerung jedoch völlig unverhältnismäßig, zumal die FARL als Sanktion bei Verletzung von fernabsatzrechtlichen Informationspflichten nur drei Monate vorschreibt. Insofern ist es ausreichend, wenn ein Unterlassungsanspruch nach UKlaG besteht. Dieser ist klar gegeben, weil die Regelungen des § 312e BGB Verbraucherschutzgesetz i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG sind. Die EU-rechtlich nicht vorgegebene Verknüpfung von Verletzung von Pflichten im E-Commerce und der Länge der Widerrufsfrist im allgemeinen Fernabsatz ist nicht sachgerecht.³⁷ Daher sollte § 312e Abs. 3 S. 2 BGB vollständig gestrichen werden. In diesem Fall könnte das Belehrungsmuster deutlich vereinfacht werden.

1. Änderungen des BGB

§ 312c Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks die Informationen zur Verfügung zu stellen, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist. Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Tele-

³⁶ Staudinger-*Thüsing*, § 312e BGB, RdNr. 61 f.; MünchKomm-*Wendehorst*, § 312e BGB, RdNr. 13.

³⁷ Staudinger/*Thüsing*, § 312e RdNr. 46 und MüKo/*Wendehorst*, § 312e RdNr. 113 plädieren zutreffend für eine am Übermaßverbot orientierte, verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass die Rechtsfolge der Fristverlängerung nur greift, wenn sie in keinerlei Verhältnis zur Pflichtverletzung des Unternehmers mehr stünde. Eine Fristverlängerung lässt sich allenfalls bei Finanzdienstleistungen sachlich rechtfertigen. Vgl. dazu Erwägungsgrund 27 der ECRL.

fongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar

1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags;

2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

...

(5) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 10 BGB-InfoV über das Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe kann der Unternehmer das in § 14 Abs. 4 und § 356 Abs. 3 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden.

§ 312e BGB Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. ~~Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Pflichten.~~

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Wird die Belehrung

nung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

(4) Die Belehrung über das Widerrufsrecht genügt den Anforderungen des § 355 Abs. 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das nachstehende Muster verwandt wird.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [zwei Wochen](1) ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) [oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache](2) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Erhalt dieser Belehrung in Textform. (3) Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache] (2). Der Widerruf ist zu richten an: (4)

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren [und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben] (5). Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten (6). [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in

Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt(7). Paketversandfähige Sachen sind [auf unsere [Kosten und] (8) Gefahr (7) zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] (2) Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung [oder der Sache] (2), für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise (9)

Finanzierte Geschäfte (10)

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) (11)

Anhang (12)

Gestaltungshinweise

(1) Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz "einem Monat". In diesem Fall ist auch der Gestaltungshinweis 7 einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt.

(2) Der Klammerzusatz kann entfällt bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen. entfallen.

(3) Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:

a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: "Die Frist beginnt jedoch nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist."

b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) über die

aa) Lieferung von Waren: "Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Tage des Eingangs der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung)"

bb) Erbringung von Dienstleistungen: "Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses"

In beiden Fällen ist der Zusatz wie folgt zu vervollständigen: "und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten **im Fernabsatz** gemäß [§ 312c Abs. 2 BGB](#). ~~Die gemäß § 312c Abs. 2 BGB mitzuteilenden Informationen sind im Anhang abgedruckt.~~"

c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): "Die Frist beginnt jedoch nicht, bevor wir unsere Pflichten **im elektronischen Geschäftsverkehr** aus [§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB](#) erfüllt haben. ~~Die gesetzlichen Anforderungen sind im Anhang abgedruckt.~~"³⁸

³⁸ Gestaltungshinweis 3 c) entfällt bei Entkoppelung der Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr vom Lauf der Widerrufsfrist wie unter IV 1 vorgeschlagen.

d) Bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): "Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist."

e) Bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen (§ 481 Abs. 1 Satz 1 BGB): "Die Frist beginnt jedoch nicht, bevor wir Ihnen sämtliche in [§ 2 BGB-InfoV](#) bestimmten Angaben schriftlich mitgeteilt haben. ~~Die gemäß § 2 BGB-InfoV mitzuteilenden Informationen sind im Anhang abgedruckt.~~"

f) Bei Verträgen über Fernunterricht (§ 1 FernUSG): "Die Frist beginnt jedoch nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials."

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z.B. ein Teilzeit-Wohnrechtvertrag), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: "Die Frist beginnt jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, und auch nicht, bevor wir Ihnen sämtliche in [§ 2 BGB-InfoV](#) bestimmten Angaben schriftlich mitgeteilt haben. ~~Die gemäß § 2 BGB-InfoV mitzuteilenden Informationen sind im Anhang abgedruckt.~~"

(4) Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

(5) Bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB lautet der Klammerzusatz "und ggf. von uns gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben".

(6) Bei Finanzdienstleistungen ist folgender Satz einzufügen:

"Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen."

(7) Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu Ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: "Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten."

(8) Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist hinter "zurückzusenden." Folgendes einzufügen:

"Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei."

(9) Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

"Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben ~~(z. B. durch Download etc.)~~."

Soweit sich der Unternehmer darauf berufen will, dass kein Widerrufsrecht besteht (§ 312d Abs. 4 BGB), ist folgender Hinweis aufzunehmen, wobei nicht einschlägige Ausnahmen zu streichen sind:

„Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen

- zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,**
- zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,**
- zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, es sei denn, die gesamten Kosten eines Abonnements bis zu einer möglichen Kündigung übersteigen den Betrag von 200 Euro,**
- zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,**
- die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden oder**
- die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.“**

Gilt das Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, lautet der Hinweis wie folgt:

"Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben."

Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

"Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben.

Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist."

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.

(10) Die nachfolgenden Hinweise für finanzierte Geschäfte können entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt.

Wenn für das finanzierte Geschäft belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt:

"Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert."

Wenn für den Darlehensvertrag belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt:

"Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Steht Ihnen in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären. Widerrufen Sie dennoch diesen Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, treten wir im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten Ihres Vertragspartners aus dem finanzierten Vertrag ein.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.(7) Paketversandfähige Sachen sind auf [Kosten und](8) Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt."

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 der vorstehenden Hinweise durch den folgenden Satz zu ersetzen:

"Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt."

(11) Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter "Ende der Widerrufsbelehrung" oder durch die Wörter "Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)" zu ersetzen.

~~(12) Liegt einer der nachstehenden, in Gestaltungshinweis 3 aufgeführten Sonderfälle vor, ist der Wortlaut folgender Regelungen abzudrucken:~~

~~b): § 312e Abs. 2 BGB, § 1 BGB-InfoV~~

~~e): § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB, § 3 BGB-InfoV~~

~~e): § 2 BGB-InfoV~~

~~Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden, in Gestaltungshinweis 3 aufgeführten Sonderfälle fällt, ist der Wortlaut aller sich aus der Kombination ergebenden Regelungen abzudrucken.~~

~~(5) Verwendet der Unternehmer für die Belehrung das vorstehende Muster darf er in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.³⁹~~

~~(6) Belehrt der Unternehmer den Verbraucher ohne Verwendung des vorstehenden Musters über sein Widerrufsrecht, muss er in der Belehrung seine ladungsfähige Anschrift angeben.⁴⁰~~

§ 356 Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

(1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
3. dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird.

(2) Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn

³⁹ Ehemals § 14 Abs. 3 BGB-InfoV.

⁴⁰ Ehemals § 14 Abs. 4 BGB-InfoV.

die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. § 355 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Belehrung über das Rückgaberecht genügt den Anforderungen des § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das nachstehende Muster verwandt wird.

Einfügen: Musterrückgabebelehrung mit Gestaltungshinweisen.

Auch im Rahmen der Musterrückgabebelehrung sollten die in Gestaltungshinweis 2 genannten Vorschriften analog den Korrekturen bei der Musterwiderrufsbelehrung nicht gemäß Gestaltungshinweis 12 in einem Anhang abgedruckt, sondern wie in der Musterwiderrufsbelehrung im Text der Belehrung durch die erklärenden Zusätze „im Fernabsatz“ und „im elektronischen Geschäftsverkehr“ ergänzt werden.

(4) Verwendet der Unternehmer für die Belehrung das vorstehende Muster darf er in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.⁴¹

(5) Belehrt der Unternehmer den Verbraucher ohne Verwendung des vorstehenden Musters über sein Rückgaberecht, muss er in der Belehrung seine ladungsfähige Anschrift angeben.⁴²

2. Änderung der BGB-InfoV nebst Anlagen

§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,

2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,

⁴¹ Ehemals § 14 Abs. 3 BGB-InfoV.

⁴² Ehemals § 14 Abs. 4 BGB-InfoV.

3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
4. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie **bei Finanzdienstleistungen zusätzlich**⁴³ die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,
11. alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden, und

⁴³ Vgl. Art. 3 (1) lit. 3 a) und d) der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Bei Fernabsatzgeschäften, die keine Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, ist die Mitteilung der Einzelheiten nicht vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers, sondern erst in Textform bei Vertragsschluss erforderlich, Art. 5 Abs. 1 FARL.

12.eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1.die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,

2.gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,

3.die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,

4.die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,

5.eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,

6.die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,

7.einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und

8.das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.

(3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Informationen nach Absatz 1

zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. 2Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen in Textform mitzuteilen:

1. die in Absatz 1 genannten Informationen,
2. bei Finanzdienstleistungen auch die in Absatz 2 genannten Informationen,
3. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner
 - a) die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie
 - b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.
 - c) Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe.⁴⁴

~~Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden.~~ Soweit die Mitteilung nach Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 und 10, Absatz 2 Nr. 3 sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

§ 14 Form der Widerrufs- und Rückgabebelehrung, Verwendung eines Musters
Vollständig zu streichen.

⁴⁴ Vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 BGB-InfoV i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002), gültig bis 7.12.2004 sowie Art. 5 (1) FARL.

Anlage 2 (zu und § 14 Abs. 1 und 3)

Vollständig zu streichen.

Anlage 3 (zu § 14 Abs. 2 und 3)

Vollständig zu streichen.

V. Fazit

Der Korrektorentwurf ist zum Großteil gelungen, jedoch durch die Pflicht zum Abdruck zahlreicher Vorschriften für Unternehmer unpraktikabel und aus Verbrauchersicht unverständlich.

Dadurch, dass das Muster nach wie vor nur in der BGB-InfoV privilegiert und nicht frei von weiteren Angriffspunkten ist, läuft das BMJ weiterhin Gefahr, Amtshaftungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Unternehmer werden nicht besser vor Abmahnungen geschützt, sondern es werden neue Angriffspunkte für Abmahnwillige geliefert.

Dieses Defizit kann aber leicht behoben werden. Die Muster sollten zum einen unbedingt im BGB geregelt und zum anderen vereinfacht und verkürzt werden.

In Belgien gibt es in Art. 79 des Gesetzes über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher⁴⁵ auch eine Musterbelehrung. Diese lautet:

“Der Verbraucher hat während ... Werktagen ab dem Tag nach Lieferung der Ware oder Abschluss des Dienstvertrags das Recht, dem Verkäufer ohne Angabe von Gründen zu notifizieren, dass er auf den Kauf verzichtet, ohne dass er dadurch zur Leistung einer Vertragsstrafe verpflichtet ist.” (Diese Klausel wird durch die Anzahl Werktage ergänzt, die nicht unter sieben liegen darf.)

Dies könnte als Vorbild für die deutsche Regelung dienen.

gez. *Carsten Föhlisch*
Rechtsanwalt und Justitiar

Trusted Shops GmbH
Colonus Carré, Subbelrather Str. 15c, 50823 Köln

Tel +49 221 77536-6
Fax +49 221 77536-89

E-Mail foehlich@trustedshops.de
Internet <http://www.trustedshops.de>

⁴⁵ abrufbar unter
http://mineco.fgov.be/protection_consumer/trade_practices/trade_law/law_on_protection_de_01.pdf

Über den Verfasser



Carsten Föhlisch ist Rechtsanwalt und Justitiar der Trusted Shops GmbH, Köln, Mitglied der Lenkungsgruppe "Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit" der Initiative D21 sowie stellvertretender Vorsitzender des D21 Gütesiegel Monitoring Boards (www.internet-guetesiegel.de).

1992-1996 Studium der Rechtswissenschaften, Universität Bonn. Referendariat und Staatsexamina in Köln und Düsseldorf. 1999 Rechtsabteilung T-Systems, Frankfurt a.M. Seit 2000 Rechtsanwalt und Justitiar der Trusted Shops GmbH, Köln.

Aktuelle Veröffentlichungen (Auswahl):

„Widerrufsbelehrungen müssen auch über Rechte des Verbrauchers informieren“, Anm. zu BGH, Urteil vom 12.4.2007 – VII ZR 122/06 (OLG Karlsruhe, LG Mannheim), in: MMR 2007, 514, 516

„Ist die Musterwiderrufsbelehrung für den Internethandel noch zu retten?“, in MMR 2007, S. 139-143

„Verbraucherschutz im Internet“, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, 16. Auflage, München 2006

„Missbräuchliche Abmahnung bei Preisangaben im Internetversandhandel“, Anmerkung zu LG Bielefeld, Urteil v. 2.6.2006 - 15 O 53/06, in MMR 2006, S. 561-564

„Von Quelle bis eBay: Reformaufarbeitung im Versandhandelsrecht“, zusammen mit R. Becker, in NJW 2005, S. 3377-3381

„Trusted Shops Praxishandbuch - Praxishilfen und Musterformulierungen für Online-Shop-Betreiber“, zusammen mit Prof. Dr. Thomas Hoeren, Stand: 09/2007.

Über Trusted Shops

Das 1999 gegründete Kölner Unternehmen ist Europas Marktführer bei der Zertifizierung von Onlineshops. Trusted Shops überprüft die Händler nach mehr als 100 Einzelkriterien wie Bonität, Preistransparenz, Kundenservice und Datenschutz und vergibt daraufhin sein begehrtes Gütesiegel. Über 2000 Shops wurden bereits zertifiziert. Ausführliche Hintergrundinformationen unter www.trustedshops.de/presse

Fachbeirat

- **Prof. Dr. Helmut Thoma**
Medienberater und langjähriger Chef des Fernsehsenders RTL
- **Prof. Dr. Thomas Hoeren**
Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster, Institut für Informationsrecht, Telekommunikationsrecht und Medienrecht
- **Prof. Dr. Tobias Brönneke**
Hochschule Pforzheim, Beirat der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Mitglied des Fachbeirates der Zeitschrift "Verbraucher und Recht"
- **Prof. Dr. Yves Poulet**
Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix, Namur, Centre de Recherches Informatique et Droit
- **Dr. Jan Kaestner**
Mitglied der Geschäftsführung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Geschäftsführer des Förderkreises für internationales Wettbewerbsrecht
- **Dieter Kublitz**
Bundesvorsitzender der Verbraucher Initiative e.V., Gründer der unparteiischen Schlichtungsstelle für Streitfälle im Online-Handel Ombudsmann.de
- **Dr. Jürgen Möllering**
M.C.J., DIHK Berlin, Leiter des Fachbereiches Recht, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, Mitglied der ICC Commission on International Arbitration
- **Prof. Dr. Santiago Cavanillas Múgica**
Universitat de les Illes Balears, Centre d'estudis de Dret i Informàtica de Balears
- **Dr. Ian Walden**
University of London (Information Technology Law Unit), Queen Mary and Westfield College, Centre for Commercial Law Studies
- **Prof. G. Brian Hutchinson (LLM)**
University College Dublin (Faculty of Law), National University of Ireland, Dublin